Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Telephon Nr. 53. **Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise Neuß und Grevenbroich** Telephon Nr. 53.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Als Gratisbeigaben täglich das Unterhaltungsblatt „Der Hausfreund", wöchentlich die landwirtschaftliche Beilage „Rhein Bauernfreund" und das St. Quirinusblatt. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten in's Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.50. Das Illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 15 Pfg. pro Quartal beigegeben. — Die Zeitung kann auch pro Monat à 50 Pfg. abonniert werden. —

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und haben bei dem kaufkräftigen Lesepublikum unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die neungespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg., außerhalb der Kreise Neuß u. Grevenbroich 20 Pfg., für die viergespaltene Reklamezeile 70 Pfg. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 6½ Uhr abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Annahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen. Expedition: Neuß, Niederstraße 46.

Nr. 599. | Redaktion Jos. Gruuan. | Freitag, 31. Oktober 1913. (Wolfgang, Lucilla †.) | Rotationsdruck und Verlag der Gesellschaft f. Buchdruckerei, Neuß | 40. Jahrgang.

E. Das Ende der Regentschaften

in Bayern und in Braunschweig wird überall begrüßt; trotzdem zeigt sich ein erheblicher Unterschied in der Beurteilung der Art der Lösung der seit über 25 Jahren schwebenden Fragen. Mit der Lösung der bayerischen Regentschaftsfrage ist alle Welt einverstanden und man gratuliert dem Ministerpräsidenten zu diesem Erfolg von ganzem Herzen; auch die Gegner Hertlings müssen zugestehen, daß er eine verworrene Frage mit Geschick löste.

Viel schlimmere Tage hat der Reichskanzler wegen der braunschweigischen Regentschaftsfrage; die darüber noch ausstehende Debatte im Reichstage und namentlich im preußischen Abgeordnetenhause werden scharf werden. Konservative, Reichspartei und Nationalliberalen stehen in nahezu geschlossener Front gegen den Reichskanzler; ob er Verteidiger finden wird, ist mehr als fraglich; wir empfinden auch recht wenig Lust zur Uebernahme einer solchen Rolle. Die Presse der ihm gegenüberstehenden Parteien führt eine sehr scharfe Sprache; am weitesten gehen die Blätter der Reichspartei vor; so meinen die „Berl. N. Nachrichten" u. a.: „Hier ist ein Dokument, das laut und vernehmlich Zeugnis davon ablegt, wie unter des fünften Kanzlers glorreicher Amtsführung Politik getrieben wird. In der ganzen Kette politischer Geschehnisse, im Streit um Marokko und Mittelafrika, im Zickzack des Polenkurses und der Sanktionierung des elsässischen Partikularismus ist dieses letzte Glied das beschämendste. Das ist die Politik, die nur das Heute kennt und nicht das Morgen, die kein Wollen hat und keine Ziele, die steuerlos und ohne Grundsätze den wechselnden Strömungen unbestimmter Gefühle erliegt und heute bejubelt, was sie gestern verdammte. Das ist die Politik, die nie begriffen hat, was das deutsche Volk ersehnt, die staunend und entrüstet aufsteht, wenn allgemach der Glaube an eine kraftvolle, ihres Zieles bewußte Regierung dahinschwindet, die im brandenden Streit der Parteien wie ein Rohr im Winde schwankt, statt der feste Pol zu sein, um den sich immer wieder die auseinanderstrebenden Elemente sammeln müssen. Es ist kein Wille da und kein Ziel und darum auch kein Glaube an die Macht. Und darum hat der Reichskanzler, als er seine Unterschrift unter den Beschluß des Bundesrats setzte, mehr getan, als den Thron von Braunschweig an welfische Unnachgiebigkeit auszuliefern. Er hat leichten Herzens unschätzbares Reichsgut verschleudert, das Vertrauen zur Kraft und Stetigkeit unserer Reichs- und Staatsleitung aufs schwerste erschüttert und der Autorität des Staates einen schweren Schaden zugefügt." Wer so schreibt, muß zum äußersten entschlossen sein. Wir wollen die Entwicklung der Dinge um so mehr abwarten, als selbst die freisinnige „Voss. Ztg." erklärt: „Das Versprechen des Prinzen Ernst August ist ein rein negatives; er will nichts tun oder unterstützen, was auf eine Aenderung des preußischen Besitzstandes abzielt. Daß er solche Bestrebungen, wenn sie ohne sein Zutun auftauchen, bekämpfen werde, daß er ihnen positiv entgegentreten werde, verspricht er nicht. Der Reichskanzler aber tröstet sich und den Bundesrat, es sei ausgeschlossen, daß die Welfenpartei, wenn sie noch immer für das Haus Cumberland Ansprüche auf preußische Gebietsteile verfechte, „eine mit dem Frieden und der Sicherheit des Reichs nicht verträgliche Unterstützung ihrer Bestrebungen erfahren würde." Er ist also wieder mit einer negativen Aussicht zufrieden, mit dem Mangel an Unterstützung. Aber die Unterstützung braucht nicht von dem neuen Herzog auszugehen. Schon die Tatsache, daß er Herzog geworden ist, kann und wird die Hoffnung der Welfenpartei beleben, daß ihr „angestammter" Herrscher, der jetzt schon in Braunschweig einzieht, dereinst auch in Hannover den Thron besteigen werde. Familienbande können wie geknüpft, so gelöst werden. Der Gang der Weltgeschichte ist unberechenbar. Ansprüche, die nicht förmlich aufgegeben werden, bestehen fort. Wenn der Herzog von Cumberland seinen Sohn besucht oder wenn er sein Schloß in Hannover bezieht und die Welfenpartei ihm zujubelt, will man ihm dann etwa den Prozeß machen, weil sein Verhalten wider die Thronrede, wider das Versprechen des Prinzen Ernst August sei?" So und ähnlich äußert sich nahezu die gesamte Presse, auch offiziöse Organe finden nichts zu loben und wer sich mit der Thronbesteigung einverstanden erklärt, der sagt eben, daß es nicht mehr anders zu machen gewesen sei. Jedenfalls besteht kein Anlaß zu Jubelgesängen und zu Freudenszenen; wir wüßten auch nicht, warum man dem Reichskanzler einen Lorbeerkranz winden sollte. Das junge Herzogspaar mag dies tun; aber wir empfinden keine Lust, uns an dieser Arbeit zu beteiligen. Wir sind auch der Ansicht, daß die Centrumspartei als solche keine Veranlassung hat, sich vor den Reichskanzler zu stellen, wo alles Pfeile auf ihn richtet; das hat er nicht um uns verdient und hat er nicht verdient in dieser Angelegenheit. Da im Reichstage die Frage durch eine Interpellation Ende dieses Monats (November) zur Sprache gebracht wird, so wird sich zeigen, wie die Parteien denken.

Das Ende einer Camarilla?

Von Africanus.

Von einer längeren Reise zurückgekehrt lese ich die Nachricht von dem bevorstehenden Rücktritt des Kommandeurs der Schutztruppe von Deutschostafrika, Oberstleutnant Frhrn. v. Schleinitz. Es sei einem genauen Kenner der Verhältnisse gestattet, die Sache hier zu beleuchten.

Im Jahre 1909, am 19. Dezember trat Gouverneur Frhr. v. Rechenberg von Daressalam einen Heimatsurlaub an. Auf dem Schiffe befand sich auch Oberstleutnant Frhr. v. Schleinitz, dem der Gouverneur in privater, vollkommen freundschaftlicher Weise davon Mitteilung machte, daß auf Anordnung des Reichsschatzamtes Erhebungen angestellt werden sollten, ob eine Verminderung der Schutztruppe angängig sei. Diese Mitteilung bildete den Ausgangspunkt einer Kampagne gegen den Gouverneur, die ihresgleichen nicht haben dürfte. Nichts blieb unversucht, um Frhr. von Rechenberg Schwierigkeiten zu machen. Es bildete sich eine förmliche Nebenregierung, eine Art Camarilla, als deren Häupter der protestantische Pfarrer Kriebel und Oberstleutnant Frhr. von Schleinitz von der ganzen Bevölkerung angesehen und bezeichnet wurden. In den scheinbar in Deutschland nicht genügend beachteten Daressalamer Skandalprozessen sind diese Dinge teils ganz offen, teils verblümt zur Sprache gekommen. In diesen Prozessen wurden so viele Namen, namentlich von Offizieren genannt, daß man sich allgemein wunderte, daß gegen dieselben nicht eingeschritten wurde. Hierin einen Vertuschungsversuch des Kommandos der Schutztruppe zu suchen, lag wohl nahe. Denn es ist nicht bekannt geworden, was mit den Aussagen der durch den Staatsanwalt in Daressalam vernommenen Offiziere, insbesondere des Hauptmanns Styr und des Oberstleutnants Frhr. v. Schleinitz, geschehen ist. Wo sind die zu Protokoll gegebenen Aussagen der Adjudanten des Gouverneurs Frhr. v. Rechenberg, die beide nicht mehr in die Kolonie zurückkehren durften? Wo sind ferner die an das Kommando in Daressalam gelangten Berichte von alten Schutztruppenoffizieren über die in Uha vorgefallenen Scheußlichkeiten, über die auch der bekannte Kolonialschriftsteller Emil Zimmermann in der Oeffentlichkeit berichtet hat? Warum hat man davon keine Notiz genommen? Der Kommandeur der Schutztruppe sowie der inzwischen zum Generaloberarzt vorgerückte Medizinalreferent Meicner sind über diese Dinge genauestens orientiert! Warum ist nicht eingeschritten worden? Die Einzelheiten sind so haarsträubend, daß sie nicht ungesühnt bleiben würden. Diese Tatsachen können heute nicht mehr abgeleugnet werden, denn es leben zu viele Zeugen, die vollkommen orientiert sind.

Es sind aber noch eine Menge anderer Vorkommnisse, die ein Verbleiben des Oberstleutnants v. Schleinitz in seinem Amte unmöglich erscheinen lassen. So die „Unruhen" in Urundi in der 2. Hälfte von 1911, die von der Station Usumbura angeblich unterdrückt werden mußte. Im Kommando zu Daressalam herrschte damals große Aufregung, man sprach von einer großen Expedition usw. Der Gouverneur wurde bestürmt, man verglich die Verhältnisse mit jenen von 1905 und es fehlte nicht wenig, so hatte Deutsch-Ostafrika einen neuen großen Aufstand, der dazu dienen sollte, jenen wenigen Offizieren, die noch keinen Schwerterorden hatten, dazu zu verhelfen. Und der Kommandeur der Schutztruppe, Frhr. v. Schleinitz befand sich damals in eben jenen Gegenden und tat nichts, um die Aufstandsgelüste von einigen Angehörigen der Schutztruppe zu unterdrücken. Auch hierüber hat der Kolonialschriftsteller Emil Zimmermann öffentlich berichtet und dürfte er authentisches Material in Hülle und Fülle besitzen. Ueber diese Dinge hat man wenig oder nichts jetzt in den den Kommandeur verteidigenden Blättern zu lesen bekommen. Lediglich wurde Gouverneur Frhr. v. Rechenberg, was allerdings nur zwischen den Zeilen zu lesen ist, beschuldigt, der Urheber einer durch nichts gerechtfertigten Hetze gegen Frhr. v. Schleinitz zu sein. Die ganze Angelegenheit aber ist so recht geeignet, einmal das Verhalten der „Militärpartei" in Daressalam unter die Lupe zu nehmen. Hoffentlich wird gelegentlich der bevorstehenden Reichstagsverhandlungen diese ganze Frage so angeschnitten, daß die Reichsregierung befriedigende Erklärungen abzugeben gezwungen wird. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch empfehlen, der Medizinalverwaltung, die unter dem augenblicklich in Deutschland weilenden Oberstabsarzt der Schutztruppe steht, freundliche Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist dies umso notwendiger, als vor kurzer Zeit die Nachricht auftauchte, daß die hier herrschende Personalunion ihrem Ende zuneige, denn der bisherige Inhaber dieser Stelle strebe den Uebertritt in den Zivildienst an, während die Stelle des Chefarztes — nunmehr getrennt vom Referat — neu besetzt werden sollte. Diese Nachricht ist umso befremdender als der Medizinalreferent bisher bekanntlich eine den zivilen Regierungsärzten recht wenig günstige Stellung einnahm. Dies ist wohl einer der Hauptgründe, weshalb gerade die besten ostafrikanischen Aerzte, die dem allgewaltigen Medizinalreferenten nicht in allen Stücken Gefolgschaft leisteten, lieber dem Schutzgebiet für immer den Rücken kehrten, als sich zum gehorsamen Diener herabwürdigen zu lassen. Wir brauchen nur zu fragen, weshalb der verdienstvolle Begleiter von Robert Koch auf dessen afrikanischen Reisen, Prof. Ollwig, nicht Regierungsarzt geworden ist. Es ist doch wohl nicht mehr als recht und billig, daß man sich nicht nur mit dem Kommandeur der Schutztruppe beschäftigt, sondern auch mit jenem Manne, der insbesondere einen unheilvollen Einfluß auf ihn ausübte und nur zu oft eine recht zweideutige Rolle in dem Duell Schleinitz-Rechenberg gespielt hat. Betrachten wir all diese Dinge und noch das Verhalten der Hauptleute Abel und Styr, so-

Unpolitische Zeitläufe.

Nachdruck verboten.)

N Berlin, 30. Oktober.

Heute müssen wir die Augen und die Herzen etwas weiter aufmachen, als gewöhnlich.

Kannst du fliegen, lieber Leser? Wahrscheinlich bist du noch in keiner Flugmaschine gefahren; ich auch nicht. Das macht aber auch wenig aus. Im besten Falle trägt uns die Flugmaschine ein paar tausend Meter hoch und einige tausend Kilometer weit; doch sie bleibt immer im Dunstkreis der Erde. Den Fixsternen kommen wir nicht näher, die Sonne bleibt uns fern und nicht einmal zum Monde gelangen wir in bessere Beziehungen. Die Fliegekunst des Körpers ist ein oberflächliches Spiel, ein armseliges Stückwerk im Vergleich zu dem Fluge der Seele. Unser Denken und Fühlen ist nicht an die Erdkruste und deren Lufthülle gebunden. Wir haben ein geistiges Flugzeug, das uns über die Sonne und die Sterne hinaushebt und durch die Milchstraße führt bis an die Grenzen der Schöpfung. Und wenn dieses Flugzeug von dem Motor des Glaubens getrieben wird, so geht es über die erschaffene Welt hinaus und führt uns vor den Thron des Schöpfers, in den Mittelpunkt alles Seins, wo der Raum sich in die Unendlichkeit und die Zeit sich in die Ewigkeit auflöst.

Was bist du? Ein Deutscher! Schön; als vollberechtigtes Mitglied einer nationalen Gemeinschaft von 60 und mehr Millionen kannst du dich schon etwas fühlen. Du bist auch ein Weltbürger. Ein rechtes und echtes Mitglied jener menschlichen Gesellschaft, die in Stärke von 1½ bis 2 Milliarden den Erdball bewohnt und bebaut.

Ist das die größte Gemeinschaft, in der du stehst? Die ungläubige Weltweisheit ist freilich hier mit ihrem Latein zu Ende. Ob es auf den anderen Sternen vernunftbegabte Wesen gibt, die gleich uns aus einem Körper und einer Seele zusammengesetzt sind, das kann die menschliche Wissenschaft nicht sagen. Der gewaltige Zwischenraum, der uns von den fremden Welten trennt, ist mit den besten materiellen Hilfsmitteln nicht zu überbrücken. Und wenn wir einen Ausblick in die Zeit versuchen wollen, so treten die Wortführer des Unglaubens uns in den Weg mit der lähmenden Behauptung: was vor uns gelebt hat, das sei tot und verwest, würde nimmer wieder zum Vorschein kommen, und wir selbst würden sterben und verwesen auf Nimmerwiedersehen. Nach diesen trostlosen Lehren verbliebe uns also nichts weiter, als die wenigen Lebensjahre, die wir hier auf der Welt durchzumachen haben. Nur ein Stückchen Gegenwart, — ohne lebendige Verbindung mit der Vergangenheit und Zukunft. Und dieses bißchen Lebenszeit hätten wir in dem engen Kerker des kleinen Planeten Erde abzubüßen. Durch die Gitter dieses irdischen Kerkers könnten wir einen Blick werfen auf das unermeßliche Weltall ringsumher, doch einen Blick ohne jede Hoffnung. Alles beschränkt und beengt bis zur Verzweiflung!

Aber wie frei, groß und herrlich steht der Mensch da, wenn er sich aufschwingt zum Glauben an den ewigen Schöpfer und an die Unsterblichkeit der Seele, die nach dem Bilde Gottes geschaffen ist! Dann sind die Toten nicht mehr tot, sondern sie schlummern nur der Auferstehung entgegen. Auf den Gräbern der Vergangenheit lesen wir die tröstliche Inschrift: Auf Wiedersehen! Wir fühlen uns verbunden mit all den Adamskindern, die vor uns gelebt haben, denn wir werden mit ihnen versammelt sein am jüngsten Tage. Und in der Ewigkeit werden wir auch unsere Kinder und Kindeskinder treffen und alle, die nach uns die Erde bevölkern. Die vergangenen und die künftigen Geschlechter werden eine Gemeinschaft bilden. Dann werden sich auch die Rätsel lösen, die jenseits der irdischen Lufthülle liegen. Die ungeheuren Entfernungen zwischen den Sternen, zu deren Ueberwindung der blitzschnelle Lichtstrahl Jahre und Jahrzehnte und Jahrhunderte gebraucht, sind dann ausgefüllt und abgetan. Hat liebe Gott auch auf den anderen Sternen unsterbliche Seelen in körperliche Gebilde gehaucht, so werden auch die Menschen aus den fremden Weltsystemen am Throne des gemeinsamen Vaters uns als Brüder und Schwestern begrüßen. Das wird ein wahrer Weltkongreß in des Wortes vollster Bedeutung, — eine Versammlung nicht bloß aller Erdenbewohner, sondern der sämtlichen Bewohner aller Sterne des Weltalls. Und rings um die Auferstandenen scharen sich die reinen Geister, deren Dasein unsere beschränkten fünf Sinne nicht spüren konnten, wohl aber die vom Glauben erleuchtete Vernunft, und deren beseligende Nähe das fromme Herz so oft empfunden hat.

Das ist die große, erhabene, allumfassende Gemeinschaft, zu deren würdiger Mitgliedschaft der irdische Christenmensch berufen ist. Wie unendlich hoch überragt sie die nationale oder erdenbürgerliche Gemeinschaft! Da gibt es keine Schranken des Raumes und der Zeit mehr. Was hier ist und was dort ist in unbekannten Fernen, was früher oder später gelebt hat, — alles wird versammelt und vereinigt vor dem Thron des Herrn, aus dessen Schöpferwillen alles entsprungen ist und zu dessen Füßen alles zurückkehren muß, was er unsterblich gemacht hat.

Wir sind Deutsche, wir sind Erdenbürger des zwanzigsten Jahrhunderts, aber wir sind noch viel mehr: wir sind Glieder der Kirche Gottes auf Erden, wir sind berufen in die Gemeinschaft der Heiligen, wie sollen Himmelsbürger werden.

An diese hohe Würde und diesen erhabenen Beruf mahnen uns die bevorstehenden Tage. Allerheiligen und Allerseelen soll man nicht vorübergehen lassen, ohne die Gedanken aus der Enge und den Kleinlichkeiten des Alltags hinauszuführen zu einem freien und weiten Umblick auf die große Gemeinschaft, in der wir leben und sterben. Fassen wir klar und bestimmt das Ganze ins Auge. Werden wir uns bewußt unseres Zusammenhanges mit der Vergangenheit, unserer Verantwortlichkeit für die Gegenwart und unserer Hoffnung auf die selige Zukunft.

Wenn wir am ersten Feiertag der Heiligen gedenken, so fühlen wir unsere Schwäche und Unwürdigkeit, aber wir rechnen auf die Gnade, die allen verheißen ist, die guten Willens sind. Und wenn wir dann der armen Seelen gedenken, so fühlen wir uns recht solidarisch mit den vorausgegangenen Ringern und Duldern. Auch an unseren Gräbern werden die Ueberlebenden einst stehen, vielleicht schon sehr bald. Möge uns dann auch Liebe und Fürbitte gewidmet sein, wie wir sie heute spenden. Wenn unsere Angehörigen und Freunde künftig von unserm Grab heimwärts gehen, so werden sie sagen: Auf Wiedersehen! Oh, wenn es doch ein frohes Wiedersehen würde! Nun, wir leben ja heute noch, wir haben noch die Möglichkeit, für ein frohes Wiedersehen Sorge zu tragen. Nutze den Rest deiner Zeit, es geht um die Ewigkeit!

Es kommt der Tag, wo darüber entschieden wird, ob wir würdige Mitglieder der großen und erhabenen Gemeinschaft waren. Wir haben uns zu verantworten in der vollen Oeffentlichkeit vor den Augen aller menschlichen Brüder und Schwestern. Ob wir aufgenommen werden in die Gemeinschaft der Seligen oder verstoßen werden in die Reihen der Verworfenen, das ist noch in unsere Hand gegeben, solange wir zum Friedhof gehen. Wird erst unsere Leiche zum Friedhof getragen oder gefahren, dann ist der Würfel schon gefallen. Wohl dem, der noch zum Friedhof gehen kann und an den Gräbern zu lernen weiß! Ja, zwischen den Gräbern blüht die rechte Lebensweisheit, wenn man sie nur zu finden weiß. Dort erkennen wir, was am Leben wertvoll und was nichtig ist. Geld und Gut und aller äußere Glanz halten dem Wurm der Verwesung nicht stand; die Tugend allein überdauert Tod und Grab. Wenn die Ueberlebenden am Grabe sagen: das war ein braver Mensch, der treu und gewissenhaft die Pflicht getan! — dann ist es ein schönerer und köstlicherer Nachruf, als die glänzendsten Totenzettel mit ihren Titulationen und Artigkeiten. —

Wenn ich eine abgesonderte Grabstätte haben könnte, so würde ich doch auf diese „Ehre" verzichten. Ich will in der Reihe begraben werden, mitten zwischen den Brüdern und Schwestern, damit ich teil habe an dem gemeinsamen Gedenken und einst in Gemeinschaft auferstehe. Vereint, nicht vereinzelt — im Leben wie in der Grabesruh! Jetzt müssen wir gemeinsam ringen und leiden und streben; dann wollen wir gemeinsam dem Auferstehungsmorgen entgegenschlummern, und schließlich möchten wir gemeinsam das Osterfest der Ewigkeit begehen.

Auf Wiedersehen! Das ist der rechte Gruß an diesen Tagen.

wie eines bereits verstorbenen Offiziers, so wird man sicher nicht mit Unrecht von einer Militärpartei und einer Camarilla sprechen dürfen. Solchem Treiben ein Ende bereitet zu sehen, ist vor allen Dingen ein Recht der deutschen Steuerzahler, eine Pflicht der Eingeweihten!

Deutschland.

* **Berlin**, 30. Oktober.

☐ **Das Reichskolonialamt und die neuen Eisenbahnforderungen für die Schutzgebiete.** Die Meldung, daß wegen der Eisenbahnforderungen für die Schutzgebiete starke Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichskolonialamte und dem Reichsschatzamte entstanden seien, die sogar den Staatssekretär des Reichskolonialamtes veranlaßt haben sollten, seinen Rücktritt gegebenenfalls in Aussicht zu stellen, wird als unrichtig bezeichnet. Das Reichsschatzamt soll den Eisenbahnforderungen des Reichskolonialamtes zugestimmt haben. Uebrigens verlautet, daß der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika sich nach Deutschland begeben werde, um die Eisenbahnforderungen persönlich im Reichstage zu vertreten. Dasselbe gilt von dem Gouverneur von Kamerun, der eine Duellforderung von einem seiner Beamten erhalten hat. Nette Zustände: im Urwald schon die Duellsezerei!

KF. Ein Abstieg zum Flammenschlund des Vesuv.

Nach einem vergeblichen Versuche ist es in diesen Tagen Prof. Malladra vom Vesuv-Observatorium ein zweites Mal gelungen, in die Tiefen des Kraters hinabzusteigen und gemeinsam mit dem Chemiker Dr. Luigi Bernardini in unmittelbarer Nähe des glühenden Flammenschlundes eine Reihe von Beobachtungen vorzunehmen, die bestimmt scheinen, die wissenschaftliche Kenntnis über die Tätigkeit des Vesuv in wesentlichen Punkten zu ergänzen und zu vervollkommnen. Man wird sich erinnern, daß der italienische Gelehrte bereits vor kurzem — damals in Begleitung zweier deutscher Forscher — einen Abstieg in den Krater des Vesuv erfolgreich unternahm; der neue Versuch erwuchs aus der Tatsache, daß in den Tiefen des Kraters am 14. Oktober von neuem Feuer und Flammen aufstiegen. Ein Abstieg während dieses Wiedererscheinens des Feuers mußte naturgemäß auf ungleich größere Schwierigkeiten und Gefahren stoßen, und in der Tat scheiterte auch der am letzten Mittwoch unternommene Versuch: in einer Tiefe von 200 Meter waren die beiden Gelehrten gezwungen, ihr Vorhaben aufzugeben und in einem schleunigen Wiederaufstieg Rettung zu suchen, denn die aus dem Kraterinnern aufsteigenden giftigen und heißen Gase machten die Fortsetzung des Abstieges zur Unmöglichkeit. Allein am Freitag, bei der Wiederholung des Wagnisses, waren Malladra und Bernardini vom Glücke besser begünstigt. Am Vormittag um 9 Uhr begannen sie, von dem Führer Sammino begleitet, am Südoststrand des Kraters den Abstieg und ließen sich an jener fast senkrecht abfallenden Wand herab, an der auch die früheren Versuche begonnen hatten. Günstiger Wind trieb die gefährlichen Gaswolken zu der gegenüberliegenden Kraterwand, sodaß man verhältnismäßig ungestört die ersten 100 Meter zurücklegen konnte. Hier stießen die Gelehrten nach einem Berichte des Corriere della Sera auf den Grat eines mächtigen, aus großen Lavablöcken gebildeten Hügels, der in steilem Gefälle zu dem 150 Meter tiefer liegenden glühenden Kraterrand hinabführt. Die Forscher umgingen das Hindernis in südlicher Richtung und stießen hier, den aufsteigenden heißen Rauchwolken ausbiegend, auf eine Art mächtigen Kanals, auf eine Rinne, durch die ein Strom von Steinen zu der tiefer liegenden 60 Meter hohen steilen Wand der großen gelben Fumarole hnabging. Diese Wand, die unausgesetzt heiße Dämpfe und giftige Gase ausströmte, mußte wiederum umgangen werden und wurde schließlich, unter Ausnutzung einiger weniger gefährlicher Stellen, durch einen Abstieg in diagonaler Richtung überwunden. Das Wagnis gelang mit Hilfe der mitgeführten Drahtseile, doch hatten die kühnen Kratersteiger dabei unter den Gasen schwer zu leiden, die Atmung war erschwert und heftige Schmerzen im Kehlkopf traten ein. Trotzdem gelang es nach einer weiteren Kletterpartie von etwa dreiviertel Stunden die große Plattform zu erreichen, in deren trichterartigen Vertiefung, 60 Meter unter der Oberfläche dieser kleinen Ebene, der Flammenschlund sich geöffnet hatte. Aus dieser Feuermündung stiegen dichte grüngelbliche Dämpfe auf, die sofort danach eine weiße Farbe annahmen. Der Ausfluß der Dämpfe vollzog sich ruckartig, von Zischen und Dröhnen begleitet, und konnte an das keuchende Röcheln eines prähistorischen Fabelwesens gemahnen. Es schien unmöglich, näher an den Feuerschlund heranzukommen, aber die Tollkühnheit überwog schließlich die Bedenken, und die beiden Gelehrten drangen bis an den Saum des Flammenschlundes heran. Er liegt annähernd 350 Meter unterhalb des Kraterrandes. Die Hitze wurde unerträglich, der Aufenthalt am Rande des Feuerschlundes war jeweils nur auf wenige Minuten möglich, wobei man das Gesicht mit den Händen und mit Tüchern schützen mußte. Von dem Anblick geben die Forscher eine Schilderung, die das Unheimliche und Großartige des Schauspiels nachempfinden läßt: ein glühendes helles Rot erfüllt die ganze Tiefe dieser natürlichen Feuerstätte, die zu Glut erhitzte Lava an den Wänden schillert in tausend Farben: und dazwischen steigen jene leuchtenden Dämpfe auf, die sich unmittelbar über dem Rande wie durch Zauber in hellstes klares Weiß verwandeln. Es gelang, eine ganze Serie von Photographien aufzunehmen und die ausströmenden Gase zum Zwecke der chemischen Analyse in die mitgeführten Apparate einzufangen. Die Messungen ergaben, daß die Temperatur im Kraterinnern zugenommen hat; dasselbe zeigte eine zweite Messung der großen gelben Fumarole, deren Temperatur im September 330 Grad Celsius betragen hatte und inzwischen auf 346 Grad angewachsen ist.



IIIII Von Deutschland abgetreten. ⁂⁂⁂ Von Frankreich abgetreten.

Das Resultat der deutsch-französischen Grenzkommission in Kamerun.

In Berlin fand eine gemeinsame Tagung der deutschen und britischen Abteilung der König-Eduard-Stiftung statt. Den Verwaltungsrat der deutschen Abteilung bilden Staatsminister Graf Posadowsky-Wehner, Oberpräsident a. D. von Löbell, Ministerialdirektor Dr. Lewald und Rentier Warburg. Außer den Mitgliedern des Verwaltungsrats nahmen noch der großbritannische Botschafter Sir William Edward Goschen, Geh. Kabinettsrat v. Valentini, Staatsminister Frhr. von Thielmann, Generaldirektor Ballin und von der englischen Abteilung Sir Ernest Cassel, Lord Redesdale, Geoffry Drage und andere teil. Die Tagung beschäftigte sich hauptsächlich mit der Verteilung von Stipendien und der Verwendung der überschüssigen Beträge für Studierende in England und Deutschland.

Stadt-Nachrichten.

* **Neuß**, 31. Oktober.

= **Astronomisches vom November.** Die Sonne tritt am 22. November 11 Uhr abends in das Zeichen des Schützen. Die Tageslänge beträgt am 1. November 9 St. 31 Min., am 30. November hingegen nur 8 St. Am 13. Novbr. haben wir Vollmond. Von den Planeten ist Merkur unsichtbar, Mars die ganze Nacht hindurch zu sehen. Bei der Venus als Morgenstern nimmt die Sichtbarkeitsdauer bis zu einer Stunde am Ende d. M. ab. Jupiter dagegen nimmt weiter ab bis auf 1½ St. am Ende d. M. Saturn bleibt von Mitte d. M. an die ganze Nacht sichtbar.

Der November, aus dem lateinischen „novem", d. i. neun, abgeleitet, bildete den neunten Monat des altrömischen Kalenders. Im Deutschen finden wir dafür die Bezeichnungen Nebelung, Wintermonat, Martensmand und Allerheiligenmonat.

Steiner's Paradies-Kinder-Betten und complette Baby-Ausstattungen



Paradies-Betten-Fabrik
M. Steiner & Sohn
A.G.
Düsseldorf / Grabenstr. 25
Im General-Anzeiger / Tel. 1280

Am Sonntag ist von 2 Uhr nachmittags ab nur die Adler-Apotheke geöffnet.

Das beste, sparsamste Küchenhilfsmittel,



das alle Suppen und jede schwache Bouillon kräftigt, Saucen, Gemüsen und Salaten unvergleichlich feinen Wohlgeschmack gibt,

ist und bleibt MAGGI's Würze!

Bekanntmachung.

Am **Montag, den 3. November 1913, nachmittags 3 Uhr** beginnend, werde ich in der Wirtschaft **Matth. Brockers** in **Neersbroich**:

17 Parzellen einjähriger Korbweiden sowie 54 Morgen älterer Korbweiden

öffentlich meistbietend auf Kredit gegen sichere Bürgschaft verkaufen.

Die 17 Parzellen einjähriger Korbweiden stehen in der Mühlenhütte und am Schafswege und sind je ½ Morgen groß.

Von den übrigen Korbweiden stehen 6 Morgen an der Niers, 22 Morgen in der alten Viehweide und ca. 26 Morgen am Kanal IV.

Der Broichaufseher Bockers wird auf Ersuchen die Parzellen näher bezeichnen.

Auswärtige Käufer haben sich durch ein Attest ihrer Ortsbehörde auszuweisen.

Neuwerk, den 24. Oktober 1913.

Der Bürgermeister:
v. Groote.



Pferdemarkt in Cöln.

Der 4. diesjährige **Pferdemarkt** wird am **Mittwoch, den 5. und Donnerstag, den 6. November d. Js. auf dem städtischen Viehhof** hierselbst abgehalten. Gemäß Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten, hier, muß die tierärztliche Untersuchung der Pferde im Winter von **8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags erfolgen.** Es liegt daher im Interesse der Händler, die Pferde so rechtzeitig abzusenden, daß sie innerhalb dieser Zeit am Viehhofe eintreffen, da sonst eine Sicherheit für ihre Einstallung nicht geboten ist

Cöln, den 4. Oktober 1913.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Albermann.

Vertreter.

Bedeutendes Margarinewerk (gegr. 1872) **sucht** bei Händler und Bäckerkundschaft **gut eingeführte Vertreter** zu engagieren.

Offerten unter **291013** an die **Ann.-Exped. Schäckermann & de Greiff, Krefeld.**

Ortsstatut

betreffend die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Kaarst.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats vom heutigen Tage wird unter polizeilicher Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Gemeindebezirk Kaarst folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

§ 2.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers bleibt an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 3.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4.

Die nach § 3 Verpflichteten sind an erster Stelle und zwar bei vermieteten Häusern zunächst die Mieter des Erdgeschosses, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§§ 1, 3) ein Anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeilichen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich. Solange die Verpflichtung des Anderen besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten. Dasselbe gilt auch dann, wenn von dem Verpflichteten (§§ 1, 3) durch Privatvertrag ein tauglicher Vertreter zur Ausführung der Reinigung bestellt worden ist.

§ 6.

Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde. (§ 2 des Gesetzes.)

§ 7.

Die nach §§ 1, 3 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, welche sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach Genehmigung durch den Kreisausschuß sowie Veröffentlichung durch das Amtsblatt und das amtliche Kreisblatt in Kraft; zugleich verliert das Ortsstatut vom 6. Oktober 1905, betreffend die Reinigung der Straßen und Wege in der Gemeinde Kaarst seine Gültigkeit.

Kaarst, den 17. April 1913.

Der Bürgermeister: gez. **Bergerfurth.**

Genehmigt.

Neuß, den 30. Juli 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Neuß:
(L. S.) gez. **von Brandt.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kaarst, den 24. Oktober 1913.

Der Bürgermeister: gez. **Bergerfurth.**

Orts-Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zu dem für den Bezirk der Gemeinde Kaarst erlassenen und vom Kreisausschuß des Kreises Neuß unter dem 30. Juli 1913 genehmigten Ortsstatuts, betreffend polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege vom 17 April 1913 für den Umfang des Gemeindebezirks Kaarst nachstehende Ortspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 17. April 1913 Verpflichteten sind gehalten, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage unter Beachtung der Vorschriften dieser Ortspolizeiverordnung zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten ob. Zu den Grundstücken (Absatz 1) gehören nach § 1 des Ortsstatuts sowohl die bebauten als auch die unbebauten, ebenso die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich räumlich auf denjenigen Wegeteil, der das Grundstück und die dazu gehörigen Nebengebäude, Gärten, Höfe und Anlagen begrenzt, insbesondere den Bürgersteig, den Pinnstein, die Einflußöffnung der Straßenkanäle, sowie den Fahrdamm bis zu seiner Mitte. An Uebergängen aus einer Straße in die andere sind die nach § 1 Reinigungspflichtigen gehalten, die vorüberführende Straße gegenseitig in der Verlängerung der einmündenden Straße bis zu deren Mitte zu reinigen.

§ 3. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1) kann ein anderer (Vertreter) der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen. Geschieht das, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet, und es tritt, falls er dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, für den sonst grundsätzlich Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein. Das gleiche gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Person (Vertreter) übertragen hat. In beiden Fällen kommen die Bestimmungen dieser Ortspolizeiverordnung gegen den Vertreter zur Anwendung.

§ 4. Die polizeimäßige Reinigung der Wege und Straßen ist eine ordentliche und eine außerordentliche. Die nach dem Ortsstatut zur Straßenreinigung Verpflichteten haben die ordentlichen Reinigungen an jedem Samstage vorzunehmen und zwar in den Monaten April bis September nachmittags bis 7½ Uhr, in den Monaten Oktober bis März nachmittags bis 4½ Uhr. Die außerordentliche Reinigung hat zu geschehen:

1. An allen Wochentagen vor einem kirchlichen Feiertag und zwar während der obenbezeichneten Zeit;
2. in allen Fällen, wo durch die erlaubte oder unerlaubte Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken oder zu Zwecken der Haushaltung durch zufälliges Hinfallen von Gegenständen oder Ausgießen von Flüssigkeiten, welche dem Publikum gefährlich oder belästigend werden können, oder auf eine andere Weise eine besondere Verunreinigung stattgefunden hat. Eine solche Reinigung muß ohne Rücksicht auf die Tageszeit sofort vorgenommen werden. Hält die Polizeibehörde in einzelnen Fällen weitere außergewöhnliche Reinigungen für erforderlich, so sind auch diese von dem Verpflichteten vorzunehmen. In diesen Fällen wird durch entsprechende Bekanntmachung zur Reinigung besonders aufgefordert.

§ 5. Die Reinigung der befestigten Fahrstraßen muß besenrein bewerkstelligt werden, ebenso müssen die Bürgersteige, Rinnen, Treppen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle besenrein, nötigenfalls durch Scheuern und Abspülen mit reinem Wasser gereinigt werden. Die Reinigung der Straßenrinnen hat von unten nach oben also gegen den Wasserlauf zu geschehen.

§ 6. Bei trockener Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige vor dem Abkehren mit reinem Wasser ausreichend besprengt werden. Eine gleiche Besprengung muß täglich geschehen, wenn die Polizeibehörde sie bei trockener Witterung zur Verhinderung von Staubentwicklung für notwendig erachtet und dazu durch ihre Organe auffordert.

§ 7. Die zur Reinigung Verpflichteten dürfen auf den Bürgersteigen, in den Rinnen und auf der Straßenfahrbahn kein Gras, Unkraut und Moos aufkommen lassen. Sie müssen im Winter die Bürgersteige und Rinnen stets von Schnee und Eis frei halten und bei eintretendem Glatteis die Bürgersteige und die Straße mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche oder dergl.) bestreuen. Bei eintretendem Schneefall müssen sie ferner für Herstellung einer schneefreien Bahn Sorge tragen.

§ 8. Der bei der Erfüllung vorbezeichneter Obliegenheiten sich ergebende Kehricht, Straßen- und Rinnsteinschmutz, Eis, Schnee und sonstiger Unrat ist von den Reinigungspflichtigen sofort zusammen zu häufen und zu beseitigen. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht sowie sonstigen Rückständen und Abfällen in Einflußöffnungen der Straßenkanäle und unter die Straßenrinnen-Unterbrückungen ist verboten.

§ 9. Den Weisungen der Polizeibeamten hinsichtlich der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit keine weitergehenden Strafbestimmungen bereits bestehen, mit Geldbuße von 1 bis 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt. Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen, daß das Versäumte durch Anwendung polizeilicher Zwangsmittel auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung in Kraft; zugleich verliert die Polizei-Verordnung, betreffend die Reinigung der Straßen und Wege in der Gemeinde Kaarst vom 5. Dezember 1905 ihre Gültigkeit.

Kaarst, den 17. April 1913.

Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister: Bergerfurth.

Begräbnisordnung

der Gemeinde Kaarst

vom 29. Mai 1913.

Auf Grund des § 15 der von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unterm 1. August 1882 I. II. A. 4406 erlassenen allgemeinen Begräbnisordnung wird für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Kaarst unter Aufhebung der Begräbnisordnung vom 26. Februar 1883 nachstehende Begräbnisordnung erlassen.

Eigentum.

§ 1. Der zu Kaarst am Jungfern-Weg liegende Gemeindefriedhof ist Eigentum der Zivilgemeinde Kaarst. Dieses Eigentumsrecht unterliegt nur den aus der Bestimmung der Grundstücke folgenden Beschränkungen.

Verwaltung.

§ 2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung erfolgt durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter und durch die der Zahl nach vom Gemeinderat zu bestimmenden und zu wählenden Mitglieder der Friedhofskommission.

Anspruch auf den Friedhof.

§ 3. Der Gemeindefriedhof hat die Bestimmung, die Leichen der verstorbenen Gemeindeangehörigen sowie derjenigen Personen, welche im Gemeindebezirk verstorben sind, aufzunehmen. Für den Gemeindefriedhof ist ein Lageplan aufgestellt, auf welchem vorgesehen sind:

1. Die Felder A. B. C. D. zur Beerdigung der Verstorbenen römisch-katholischen Bekenntnisses.
2. Das Feld E. zur Beerdigung der Verstorbenen evangelischen Bekenntnisses.
3. Die Begräbnisstätten Nr. 6, 7, 8, 9, 15, 16 und 17 des Feldes F. für unbekannte Leichen und solche Verstorbene, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weder der römisch-katholischen noch der evangelischen Religionsgemeinschaft angehören und ferner für alle Selbstmörder und sonstige Verstorbene, welchen ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt wird, mit Ausnahme der ungetauften Kinder. Das Recht der Beerdigung auf den den einzelnen Religionsgemeinschaften zugewiesenen Leichenfeldern Nr. 1, 2 erlischt nur nach dem in der gesetzlichen Form erfolgten Austritt der in Frage kommenden Personen aus den betreffenden Religionsgemeinschaften.

Begräbnisarten.

§ 4. Die Beerdigungen erfolgen in Erbbegräbnissen oder in fortlaufender Reihenfolge (Reihengräber) unter Beachtung der Bestimmungen des § 3.

Erbbegräbnisse.

§ 5. Für Erbbegräbnisse sind besondere Reihen auf dem Friedhof vorbehalten. Jeder Bürger hat das Recht, Erbbegräbnisse zu erwerben. Solche können in der Regel nur in der planmäßig vorgesehenen Größe und Reihenfolge erworben werden. Erwerbungsanträge sind an den Bürgermeister zu richten. Ueber den Erwerb wird nach erfolgter Zahlung der Gebühren eine Urkunde ausgestellt und dem Erwerber behändigt. Durch diesen Erwerb wird jedoch kein Eigentumsrecht, sondern nur das Recht der ausschließlichen dem Zwecke dienenden Benutzung begründet.

Hat eine Familie eine aus mehreren zusammenliegenden Grabstellen bestehende Familiengrabstätte erworben, so können verstorbene Mitglieder dieser Familie, auch wenn sie verschiedener Konfession sind, nebeneinander auf dieser Familiengrabstätte begraben werden.

§ 6. In den Erbbegräbnisstätten darf nur der Erwerber und seine Familie bestattet werden. Das Benutzungsrecht ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge vererblich. Jede Verfügung des Besitzers über Veräußerung oder Abtretung seiner Rechte ist nicht statthaft.

Streitigkeiten über die Benutzung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 7. 1. Jeder Besitzer einer Erbbegräbnisstelle kann diese mit gärtnerischen Anlagen, mit Denkmälern und anderen Verzierungen versehen; dieselben müssen indes dem Zwecke und der Würde des Ortes entsprechen. Darüber, ob eine derartige Anlage diesen Forderungen genügt, entscheidet lediglich die Friedhofsverwaltung.

2. Zur Errichtung eines Denkmals oder sonstigen Bauwerks bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, welche unter Angabe der Nummer der Besitzurkunde und unter Einreichung von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung rechtzeitig nachzusuchen ist. Verunzierenden und unschönen Bauwerken soll die Genehmigung nicht erteilt werden.

3. In sinngemäßer Weise unterliegen die Inschriften der Genehmigung, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nur Namen, Geburts- und Todes-Datum enthalten.

4. Denkmäler, Denktafeln oder Kreuze sind nur aus Stein oder Metall auszuführen, keinesfalls aus Holz, auch ist für die Grabsteine ꝛc. ein genügendes Fundament herzustellen. Zu allen Arbeiten ist nur bestes und dauerhaftes Material zu verwenden. Hölzerne Einfriedigungen sowie Hecken dürfen nicht auf den Grabstellen errichtet werden; steinerne und lebende Einfassungen sind bis auf 30 Zentimeter Höhe, metallene Einfriedigungen der einzelnen Begräbnisstellen bis auf 1 Meter Höhe über den Erdboden gestattet. Bäume und größere Sträucher, die eine Höhe von mehr als 3 Meter erhalten haben und über die Grabstätte seitwärts hinausragen, müssen auf Aufforderung wieder beseitigt werden.

5. Alle Privatarbeiten auf dem Friedhofe sind mit tunlichster Beschleunigung auszuführen. Benachbarte Grabstätten dürfen nicht beschädigt werden.

Nach Beendigung einer jeden Arbeit ist der Friedhof von allem Baumaterial, Materialresten, Unkraut, verdorrten Blumen und Kränzen, abgestorbenem Gebüsch und allem Unrat sofort und auf das Sorgfältigste zu reinigen.

6. Der Ablauf des Benutzungsrechtes einer Erbbegräbnisstelle hat die Wirkung, daß die Friedhofsverwaltung berechtigt ist, die etwa vorhandenen Anlagen, einschließlich der Denkmäler zu entfernen und über die Grabstelle anderweit zu verfügen.

Reihengräber.

§ 8. 1. Soweit die Beerdigung nicht in Erbbegräbnissen erfolgt werden seitens der Friedhofsverwaltung in fortlaufender Reihenfolge Reihengräber abgegeben. Bei den Reihengräbern findet eine Trennung zwischen Erwachsenen und Kindern in der Art statt, daß

a) Personen von 10 Jahren und darüber in der Reihe der Erwachsenen.

b) alle Personen unter 10 Jahren in der Reihe der Kinder beerdigt werden.

2. Die Reihengräber können ebenfalls in angemessener Weise verziert und mit Denkmälern besetzt werden, es gelten auch hier die bezüglichen Bestimmungen des § 5 letzter Satz und des § 7 mit der Maßgabe, daß auch hölzerne Gedenktafeln und Kreuze zulässig sind.

3. Die Denkmäler und sonstigen Anlagen müssen von den Reihengräbern, sobald deren Wiederbelegung angeordnet wird, weggeräumt werden, widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung bewirkt werden kann.

Grabbereitung.

§ 9. Die Grabbereitung erfolgt ausschließlich durch den seitens der Friedhofsverwaltung angestellten Friedhofswärter. Die Größe der Gräber wird festgesetzt auf:

a) bei Erbbegräbnissen 2,85 Meter Länge, 1 Meter Breite und 2 Meter Tiefe.

b) bei Reihengräbern:

1. für Erwachsene 2 Meter Länge, 1 Meter Breite und 2 Meter Tiefe.

2. für Kinder unter 10 Jahre alt: 1,50 Meter Länge, 0,60 Meter Breite und 1,50 Meter Tiefe.

Der Abstand der Gräber wird auf 30 Zentimeter bei Erwachsenen und 25 Zentimeter bei Kinder festgesetzt.

§ 10. Die Grabhügel dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht mehr als 30 Zentimeter über die Bodenfläche ragen. Die Entnahme von Erde von dem Friedhofe zur Erhöhung der Grabhügel, sowie das Ablagern von Unkraut und dergleichen auf dem Friedhofe ist untersagt. Das bei der Reinigung der Grabstellen gesammelte Unkraut, Holzabfälle, Blumenreste und dergleichen sind sofort an die hierfür bestimmte Stelle zu schaffen.

§ 11. 1. Die Anlage von unterirdischen Grabgrüften und Grabgewölben ist nur bei Erbbegräbnissen gestattet und bedarf der Genehmigung, auf welche die Bestimmung des § 7 Punkt 2 Anwendung finden. Die Anlage darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Gruft allseitig, also auch nach oben hin durch Mauerwerk dicht umschlossen und mit Einrichtungen versehen wird, die die stete Erneuerung der Grabgruft ermöglichen, ohne den Abzug derselben in die Nähe von Wohnungen zu gestatten.

2. Auch für diese Arbeiten findet die Bestimmung des § 7 Punkt 2 Anwendung.

3. Die Zahl der darin beizusetzenden Leichen richtet sich nach der Zahl der für die Anlage erworbenen Grabstellen.

4. Die Särge sind in getrennte Kammern zu legen, jede Kammer ist mit einer Platte luftdicht zu verschließen oder zu vermauern und darf nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis wieder geöffnet werden. Das Betreten von Grüften und Grabgewölben darf erst dann erfolgen, wenn diese eine Zeit lang behufs Zutritt frischer Luft geöffnet gewesen sind und eine Anhäufung von Kohlensäure in gefährlichem Grade nicht mehr zu befürchten ist.

5. Offene Aufstellung der Särge ist nur bei dicht schließenden Metallsärgen gestattet, auch kann in diesem Falle seitens der Friedhofsverwaltung eine erweiterte Benutzung insofern gestattet werden, daß die Särge bis zur Ausfüllung der Grundfläche nebeneinander gestellt werden Das Aufeinanderstellen der Särge ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung hat jederzeit das Recht, den baulichen Zustand der Gewölbe zu untersuchen und die erforderlichen Ausbesserungen anzuordnen oder auf Kosten der Berechtigten selbst auszuführen.

§ 12. Jede Grabstelle darf nur zur Beerdigung einer Leiche dienen. Es kann jedoch die Beerdigung von Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einem Grabe gestattet werden.

§ 13. Das Ausstellen von Leichen im offenen Sarge und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist verboten. Die Wiederausgrabung von Leichen darf, abgesehen von den auf gerichtliche Anordnung stattfindenden Ausgrabungen nur auf Grund einer, nach Benehmen mit dem zuständigen Kreisarzt erteilten Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter Beachtung der für den besonderen Fall zu treffenden Vorschriften erfolgen.

Ist in einzelnen Fällen hierzu eine Ortsbesichtigung durch den Kreisarzt oder dessen Gutachten erforderlich, so fallen nach § 2 des Gesetzes über die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 die Kosten dem Antragsteller zur Last.

Handelt es sich um Ausgrabungen einer größeren Anzahl von Gräbern, so ist die Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten erforderlich. Was beim Auswerfen von Gräbern von früheren Bestattungen etwa zu Tage kommt, wie Holz, Gebeine und dergleichen muß sofort gesammelt und unter die Sohle des neuen Grabes gebracht werden.

Werden Sachen von Wert zutage gefördert, so sind sie der Polizeibehörde zu übergeben.

Instandhaltung der Gräber und Handhabung der Ordnung auf dem Friedhofe.

§ 14. Die Begräbnisstellen (Reihengräber sowohl wie Erbbegräbnisse) sind von den Angehörigen der Verstorbenen bezw. den Besitzern der Erbbegräbnisse in gutem Zustande zu erhalten.

Schadhafte Denkmäler, Kreuze u. s. w. sind rechtzeitig wiederherzustellen, die gärtnerischen Anlagen auf den Begräbnisstätten sind frei von Unkraut zu halten. Stark wuchernde Pflanzen und solche, die ihren Samen weit verbreiten, sind zu entfernen, wenn sie nicht gehörig gepflegt oder wenn sie lästig werden. Falls seitens der Friedhofsverwaltung die Entfernung oder Wiederherstellung einer ungeeigneten oder schadhaften Anlage oder Anpflanzung oder die Reinigung einer Grabstelle verlangt wird, hat der Eigentümer dieser Aufforderung ungesäumt nachzukommen, widrigenfalls diese Arbeit für Rechnung des Säumigen durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt wird. Auch ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht gut und ordnungsmäßig unterhaltenen, über die Erde hervorragenden Denkmäler, Kreuze und dergleichen nach vorheriger Verwarnung des Besitzers fortnehmen zu lassen, ohne daß hieraus ein Recht auf Vergütung der Schadloshaltung abgeleitet werden darf.

Außerdem kann durch Beschluß der Friedhofsverwaltung bei Vernachlässigung der Unterhaltung von Erbbegräbnissen und ihres Zubehörs, nachdem eine zweimalige Aufforderung zur Instandsetzung, deren zweite die Warnung der Entziehung des Platzes enthalten muß, unbeachtet geblieben ist, das Benutzungsrecht entzogen werden. Ist der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt, so erfolgen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Warnungen und Aufforderungen mittels ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 15. Die Aufsicht auf den Friedhöfen wird von der Friedhofsverwaltung und der Ortspolizeibehörde, von jeder innerhalb der gesetzlich geordneten Zuständigkeit, ausgeübt. Hierzu wird seitens der Gemeinde ein Friedhofswärter angestellt. Der Friedhofswärter ist für die Handhabung der Ordnung in erster Reihe verantwortlich. Er muß bei jeder Beerdigung in angemessener Kleidung erscheinen. Ueber sämtliche Gräber sowie die Beerdigten ist von ihm ein genaues Verzeichnis zu führen.

Insbesondere hat auch der Totengräber für die Instandhaltung der Begräbnisplätze, der Wege, Umzäunungen, Anlagen und Bauwerke Sorge zu tragen, alle gärtnerischen Anlagen auf den Gräbern zu überwachen, sowie auf eine genaue Befolgung der Begräbnisordnung zu achten. Das gemäß § 14 der allgemeinen Begräbnisordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. August 1882 angelegte Lagerbuch führt die Friedhofsverwaltung.

Wiederbelegung der Grabstellen.

§ 16. Die Wiederbenutzung belegter Grabstellen darf hinsichtlich der Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren nicht vor Ablauf von 20 Jahren, hinsichtlich der übrigen Leichen nicht vor Ablauf von 30 Jahren stattfinden.

Gebühren.

§ 17. Für den Erwerb von Erbbegräbnissen, sowie die Beerdigung werden die Gebühren gemäß besonderer Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind an die Gemeindekasse gegen Quittung im Voraus zu zahlen, erforderlichenfalls erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Allgemeines.

§ 18. Jede Beerdigung ist spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt, wo sie stattfinden soll, bei dem Friedhofswärter anzumelden. Diesem ist zugleich der von der Polizei-Verwaltung bezw. dem Standesamt ausgestellte Beerdigungsschein zu übergeben.

§ 19. Bei Beerdigungen ist der Zutritt zu dem Friedhofe Personen, die nicht zum Leichenbegängnis gehören, erst nach Versammlung der Leidtragenden am Grabe und nur dann gestattet, wenn sie sich in einer der feierlichen Handlung entsprechenden Kleidung befinden. Laute Unterredungen während einer Beerdigung sind untersagt.

Kindern unter 14 Jahren ist ohne Begleitung Erwachsener das Betreten des Friedhofes nicht gestattet.

Das Abpflücken von Blumen und das Betreten der Gräber und Rasen ist verboten. Ferner ist das Rauchen und jede Beschädigung und Verunreinigung, sowie die Mitnahme von Hunden auf dem Friedhofe strengstens untersagt. Fuhrwerk darf, abgesehen von Leichenwagen nur mit Genehmigung des Friedhofwärters in das Innere des Friedhofes gebracht werden.

§ 20. Der Friedhof ist für das Publikum geöffnet:

a) in den Monaten April bis September von 7 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;

b) in den Monaten Oktober bis März von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

§ 21. In allen Fällen, wo mit der Friedhofsverwaltung ein Einverständnis nicht zu erzielen ist, entscheidet als höhere Instanz der Landrat.

§ 22. Diese Begräbnisordnung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung sofort in Kraft.

Kaarst, den 29. Mai 1913.

(L. S.) **Der Bürgermeister: Bergerfurth.**

Vorstehende Begräbnisordnung wird gemäß § 15 der Begräbnisordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. Juli 1882 hiermit genehmigt.

Neuß, den 13. August 1913.

Der Landrat: J. V.: **Huthmacher.**

Vorstehende Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kaarst, den 28. Oktober 1913.

Der Bürgermeister: Bergerfurth.

Geld Darlehen erhalten rechtschaffene Leute und Firmen schnell u. diskr. geg. Schuldschein od. Wechsel d. **A. Hausen, Neuß, Königstraße 66.** Ueber **500 000 Mk.** sind bereits an Personen aller Stände ausgezahlt.

Hypotheken-Kapitalien von der Landesbank zu ermäßigtem Zinsfuß besorgt **H. Haeffs, Neuß,** Tel. 186 Erftstraße 20

Kapitalien

zu mäßigem Zinsfuße ist auszuleihen beauftragt.
Wevelinghoven.
H. Becker.

30—35000 M.

1. Hypothek zu 5 % gegen dreifache Sicherheit von pünktlichem Zinszahler gesucht. — Offerten unter R 599 an die Exp.

Mehrere Ein- bezw. Zwei-Familien-

Wohnhäuser

in einem Vororte von Neuß, 5 Min. vom Bahnhofe, mit und ohne Toreinfahrt, unter günst. Bedingungen preiswert zu verk. Off. unt. J 592 an die E.

Modernes, neuerbautes **Ein- resp. Zweifamilien-Haus,** enth. 9 Räume, gr. Gart., Heiz- u. Leuchtgas, Elektr., in ges. best. Lage d. Stadt, unter äußerst günst. Bed. zu verk. od. auch zu verm. Off. unt. T 669 a. d. E.

Kleines Häuschen auf dem Lande zu mieten gesucht. Offerten unter K 571 an die Exped. d. Bl.

Herrschaftl. abgeschlossene **Parterre-Wohnung** mit allen Bequemlichkeiten Zimmer mit Gas-Bade-Einrichtung (Drususstr.) per 1. Jan. zu vermieten.
C. Schaumburg, Architekt.

2 Zimmer an 1 od. 2 Pers. billig zu vermieten.
Breitestraße 75.

2 schöne Zimmer mit Mitbenutzung von Keller und Speicher per 1. Nov. zu vermieten. Evtl. eine Parzelle Gartenland.
Kapellen, Neußerstr. 43

möbl. Zimmer

mit Frühstück, nahe der Bahn, zu vermieten.
Königstr. 2, 2. Et. links.

Saub. möbl. Zimmer an anständ. Fräulein bill. zu vermiet. Marienkirchpl. 36

Achtung

Käufer und Verkäufer von Grundstücken

erhalten vielfach von gewissenlosen Ausbeutern Empfehlungen zur Aufgabe von Anzeigen in **Blättern für Vermittelung von Grundstücks-, An- und Verkäufen.** Für diese Anzeigen werden meist hohe Preise verlangt, und doch haben die Anzeigen keinen Erfolg, weil derartige Blätter keine oder nur geringe Verbreitung haben. Wer sich vor Schaden hüten will, wird deshalb solchen Angeboten keine Beachtung schenken und vorsprechenden Agenten die Tür weisen.

Inserieren Sie bei Bedarf in der **Neuß-Grevenbroicher Ztg.,** mit **12 500 Exemplaren** täglicher Auflage.

Kleinweizen	Mk.	8.50
Bruchweizen	„	9.50
Ideal	„	9.—
Ideal-Extra	„	10.—
Fischmehl	„	13.—

p. Ztr. ab Neuß g. Nachn. freibl.
H. Reidhöfer, Neuß.

Mobilar-, Haus- und Grundstücksverkauf zu Uedesheim.

Auf Anstehen der Kinder und Erben der zu Uedesheim-Stüttgen verstorbenen Eheleute **Josef Patten** werde ich am

Dienstag, den 4. Nov. 1913, vormittags 10 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden versteigern:

1. im Hause der verstorbenen Eheleute Patten, Stüttgen Nr. 117, das zum Nachlasse gehörige Inventar und Mobilar, als: 1 Pferd, 2 Ziegen, 1 Partie Hühner, 1 Karrenhund mit Dreirad, 1 Pferdekarre mit Zubehör und Pferdegeschirr, 1 Wannmühle, Pflüge, Eggen, Gerätschaften, Frucht, Korn, Gerste, Hafer, Stroh, Heu, Futtermöhren, Hausmobilien: komplette Betten, Stühle, Tische, Schränke, Sessel, Oefen, Herd ꝛc.
2. hieran anschließend im Wirtslokale der Witwe August Veiser zu Uedesheim-Macherscheid die zum Nachlasse der Eheleute Patten gehörigen Immobilien und zwar:

das Haus Nr. 117 zu Uedesheim-Stüttgen nebst Zubehör und 5¼ Morgen Land in der Gemeinde Uedesheim katastriert:

1. Flur E Nummer 411/85, Im Stüttgen, Acker 30.84 Ar,
2. Flur E Nummer 473/85, daselbst, Hofraum 3.11 Ar, mit Gebäuden,
3. Flur E Nummer 474/85, daselbst, Hausgarten 3.39 Ar,
4. Flur E Nummer 486/85, Erbbusch am Stüttgen, Acker 39.82 Ar,
5. Flur E Nummer 421/85a, Im Wehrhau, Acker 12.13 Ar,
6. Flur E Nummer 346/85a, Im kleinen Wehrhau, Acker 15.66 Ar,
7. Flur F Nummer 730/259, Oberbannes, Acker 58,38 Ar.

Fremde Käufer müssen sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Neuß, Canalstr. Nr. 4. Tel. 157. **Der Königl. Notar Otto Schmitz.**

Ackergut!

Ein zu **Nievenheim** (Station der Bahnstrecke Köln-Neuß) gelegenes **Ackergut,** bestehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäuden und Ländereien, zur Gesamtgröße von **ca. 30 Morgen,** ist unter der Hand zu kaufen.

Das Ackerwirtschaftschaftsinventar kann mit übernommen werden.

Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Neuß, Oktober 1913. Notar
Erftstraße 70. **Justizrat Tills.**
Telefon Nr. 255.

Tragende Stuten

nehmen wir mit oder ohne Einschluß der Leibesfrucht bis auf weiteres zu den bisherigen festen Prämiensätzen **auf die Dauer von 6 Monaten** statt wie allgemein üblich 4 Monat. in Versicherung. Wir bieten damit den Herren Pferdezüchtern den ausgiebigsten Versicherungsschutz u. a. auch gegen die so sehr gefürchteten Verluste infolge Früh- bezw. Fehlgeburten. **Versichern Sie** daher im eigenen Interesse Ihre Stuten so früh wie möglich und fordern Sie **sofort** Offerte von uns oder unserem nächsten Vertreter ein. Auch übernehmen wir die Versicherung von Zuchthengsten sowie ganzer Pferde- und Viehbestände zu günstigen Bedingungen. Wo noch nicht vertreten, Mitarbeiter gesucht! **U. a. Vertrags-Gesellschaft des Grevenbroicher- und Neußer-Kreispferdezuchtvereins.**
Allgemeine deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin,
Subdirektion für Rheinland F. Spennhoff in Köln, Gereonstr. 18/32.

Feldmöhren

und junge

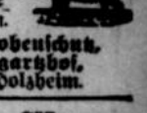
Schweine

abzugeben.

Rittergut Birkhof.

2 junge milchgebende Ziegen, eine kl. Weißbrot-Molder und eine Hängelampe stehen wegen Umz. billig zum Verkauf bei **Frau Wwe. Breuer, Glehn,** Schwogenend 184.

Schöne junge **Schweine** abzugeben.



W. Hohenschutz, Bongartzhof, bei Holzheim.

Waschküchen, Fässer — — — — — — und Eimer fertigt neu und repariert Oberstraße 32.

Königsberger Lotterie

zur Hebung des Flugwesens im Osten, Ziehung 6. November. 3307 Gewinne, W. **50000** M., darunter Hauptgewinn 1 Auto, W. **15000** M., Lose à 1 M., 11 Lose 10 M., Losporto u. Gewinnliste 25 Pfg. extra, empfiehlt das Generaldebit **Leo Wolff, Königsberg i. Pr., Kantstr. 2,** sowie hier

Heinrich van Schlun.

Kaiserpalme

beste Pflanzenbutter-Margarine.

In allen einschlägigen Geschäften erhältlich.



Kaisalin-Werke G.m.b.H.
Pflanzenbutterfabrik Neuss a. Rh.

Reklamemarken in jedem Paket. Sammelalbum gegen Gutscheine.



Was sagen die Aerzte über den

Akker's Abtei-Sirup?

Dr. Surer von der medizinischen Fakultät in Paris rühmt Akker's Abteisirup als ein ausgezeichnetes Mittel bei allen Brust-, Hals- und Lungenerkrankungen.

Dr. SURER sagt:

„In meiner Klinik für Lungen- und Halsleidende war ich speziell in der Lage, bei verschiedenen meiner Patienten, die an heftiger Bronchitis und besonders an chronischer Bronchitis katarrhaler Art oder in Verbindung mit Asthma (asthmatische Bronchitis) litten, mit Ihrem Akker's Abtei-Sirup Versuche anzustellen. Die erzielten Resultate waren andauernd und die Erscheinungen, durch welche sich die Besserungen zu erkennen gaben, bestanden in erleichtertem Schleimauswurf, der Verminderung und dem schliesslichen Verschwinden der Beklemmungen und der peinlichen Erscheinungen der Kongestionen. Dieser Fortschritt zeigte sich in zwei Fällen von astmathischer Bronchitis in einer so schnellen und merkwürdigen Weise, dass ich nicht anstehe, Akker's Abtei-Sirup als das angezeigte Mittel gegen dieses Uebel zu betrachten.

Ermutigt durch diese günstigen Ergebnisse ging ich dazu über, dieses Mittel auch bei ernsteren Fällen anzuwenden, sowie bei Tuberkulose der Lungenspitzen im ersten und zweiten Grade, und ich hatte die Genugtuung zu konstatieren, dass auch hier eine merkliche Besserung wahrzunehmen war, und zwar durch die schnelle Entfernung der Stoffe, welche die Entzündung verursachten, wodurch das Fieber von selbst aufhörte, gleichzeitig mit der Schweissabsonderung, während die Esslust zurückkehrte und die Kräfte zunahmen.

Ich stehe deshalb auch nicht an, ausdrücklich zu erklären, dass Akker's Abtei-Sirup bestimmt das angezeigte Mittel ist für die Behandlung von Lungen- und Luftröhrenübeln, da mir derselbe von allen dafür angewandten Heilmitteln die vortrefflichsten und stets anhaltenden Resultate geliefert hat. Ich kann dieses Heilmittel daher auch mit Wärme den zahlreichen Leidenden empfehlen, die mit derartigen Uebeln, die so schnell einen ernsten Charakter annehmen, zu kämpfen haben."

Akker's Abtei-Sirup ist ein mit grossartigem Erfolg erprobtes u. weltbekanntes Mittel gegen Asthma, Keuchhusten, Bronchitis, Influenza, Rippenfellentzündung und alle Brust-, Hals- und Lungen-Erkrankungen.

Akker's ABTEI-SIRUP

Preis per Flasche von 230 g Mk. 2.—, 550 g Mk. 4.— und 1000 g Mk. 6.50, also je grösser die Flasche um so vorteilhafter ist der Einkauf.

Engrosvertrieb: Handelsgesellsch. „Noris", Zahn & Co., Köln.

Bestandteile: 30 Ko. mexik. Honig, 48 Ko. Zucker, 400 Gr. Nussblätter extr., 200 Gr. Salmiakstein, 550 Gr. Gerstenzirup (zehnfache Stärke), 150 Gr. Extr. v. spanischem Saft, 200 Gr. destilliertes Wasser, 5 Gr. Salmiakgeist, 90 L. Fenchelwasser, 3L. Weingeist 96%, 201 Gr. Salicylsäure, 150 Gr. Acetyl-Salicylsäure, 18 Gr. Zimtöl, 45 Gr. Zitronenöl mit Fenchelöl, à 300 Gr. Anistropfen und 3 Gr. Vanillinum (pur.). 20/2/13

Zu haben in der **Adler-Apotheke** und in den übrigen Apotheken.

Man fordere nur: Akker's Abtei-Sirup.

Die Betonung ist also zu legen auf das Wort **Akker's** als Kennzeichen der Echtheit.

AKKER — SCHUTZ-MARKE

Persil

Der grosse Erfolg!

Das selbsttätige Waschmittel

Trotz der enormen Verbreitung von **Persil** gibt es noch manche Hausfrauen, die noch immer nicht die hervorragenden Eigenschaften dieses modernen selbsttätigen Waschmittels voll auszunutzen verstehen. Halten Sie sich an nachstehende bewährte Gebrauchs-Anweisung und Sie werden sofort sehen, wie

mühelos, einfach, schnell und billig

bei **absoluter Unschädlichkeit** für das Gewebe mit Persil zu waschen ist.

Gebrauchs-Anweisung:

A. Für Weisswäsche.

Man löst **Persil** in kaltem oder lauwarmem Wasser durch Umrühren im Kessel auf; dann die Wäsche sofort hinein tun, zum Kochen bringen und nur **einmal** 1/4—1/2 Stunde unter zeitweiligem Umrühren am Kochen halten. Nach dem Kochen lässt man die Wäsche einige Zeit in der Lauge stehen und spült sie dann in klarem, möglichst in warmem Wasser sorgfältig aus. **Jede Zutat von Seife, Seifenpulver oder anderen Waschmitteln ist unbedingt zu vermeiden, da diese die selbsttätige Wirkung von Persil nur beeinträchtigen und dessen Gebrauch unnütz verteuern.** (Nur bei sehr schmutziger Wäsche empfiehlt sich vorheriges Einweichen in **Henkel's Bleich-Soda.**)

Resultat: Alle Schmutz-, Staub-, Schweiss-, Fett-, Kakao-, Tee-, Blut-, Tinten-, ja auch Obstflecken sind spurlos verschwunden, die Wäsche ist vollkommen rein und blendend weiss, wie auf dem Rasen gebleicht.

B. Für Wollwäsche.

Persil wird hierbei nicht in kaltem, sondern bereits stark handwarmem Wasser aufgelöst und die Wäsche darin etwa 1/4 Stunde geschwenkt (also nicht gekocht); hierauf die Wäsche gut ausspülen und ausdrücken, nicht auswringen. Das Trocknen darf an nicht zu heissen Orten oder an direkter Sonne geschehen.

Resultat: Bei sachgemässem Waschen mit Persil wird die Wolle nie filzig, sondern bleibt locker und griffig; Krankenwäsche wird gleichzeitig völlig keimfrei, da Persil nach bakteriologischen Feststellungen stark desinfizierend wirkt, Bakterien tötet und Krankheitskeime erstickt und zwar schon bei einer Temperatur von 30—40° C.

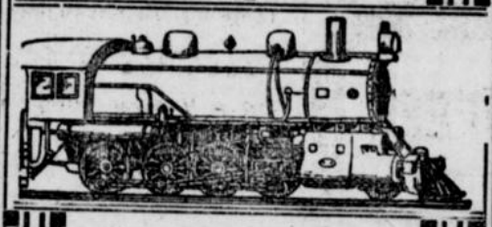
Also die glänzendsten Erfolge bei einfachster Anwendung! Zögern Sie deshalb nicht länger und machen auch Sie einen Versuch, denn so waschen Millionen Hausfrauen seit Jahren mit bestem Erfolg und schonen dabei ihre Wäsche!

Ueberall erhältlich, niemals lose, nur in Original-Paketen.

HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten auch der allbeliebten

Henkel's Bleich-Soda.

Fahrpläne



für das Winterhalbjahr

mit **Abfahrts- und Ankunftszeiten** bei sämtlichen durchgehenden Strecken von Neuss aus, mit **Fahrpreis- u. Inhaltsverzeichnis,** sehr handlich u. bequem, sind zu

10 Pfg.

das Stück käuflich in der

Geschäftsstelle, Niederstrasse 46, Buchhandlg. Rutz, Crefelderstr. Ecke Hafenstr. und Niederrh. Buchhandlung, Büchel, Ecke Markt.

Neuss-Grevenbroicher Zeitung

3000 300 Gerstenkörner?

oder etwa 1/4 Pfd. gehören zur Herstellung eines 1/2 Liter des altberühmten Köstritzer Schwarzbieres aus der Fürstlichen Brauerei Köstritz. Daher auch der ärztlich anerkannte hohe Nährwert des Köstritzer Schwarzbieres für Kranke, Schwache, Nervöse, Blutarme, Bleichsüchtige und Wöchnerinnen. Kein süßes Karamel- oder Malzbier, sondern ein Bräu ohne Zucker, aus rein Malz und Hopfen hergestellt von angenehmen, würzigen, fein bitterlichem Geschmack. Viel Extrakt, aber wenig Alkohol, daher bester und wohlbekömmlichster Haustrunk. Jede Flasche muß das ges. gesch. Etikett mit dem Fürstlichen Wappen tragen.

Nur echt bei Peter Schneider, Düsseldorf-Heerdt, Altheerdt 100, Fernspr. 1530; Herzogstr. 75, Fernspr. 5881. In Neuß: Josef Kluth, Kaufhaus für Lebensmittel, Zollstraße 5; W. Schilling, Kaufhaus für Lebensmittel, Münsterstraße 6.

Faustring-Lanolin-Seife

Der Haut zuträglichste, wohlfeilste Toilette-seife, Stück 20 Pfennig, 5 Stück 95 Pfennig. Angefertigt vom langjährigen Fabrikanten der Pfeilringseife: C. Naumann, Offenbach a. M.

Herzliche Bitte!

Um freundliche Ueberlassung **abgesetzter Kleidungsstücke, Schuhzeug, Betten nebst Bettzeug** 2c. bitten **recht dringend** mit einem herzlichen **„Vergelts Gott"** im voraus, die hiesigen **St. Vincenz-Conferenzen zum hl. Quirinus, St. Marien und St. Dreikönige.**

Gaben werden gerne entgegengenommen

für **St. Quirin** im **Invalidenhause,** Niederstraße,

für **St. Marien** im **Marienhause,** Capitelstraße.

für **St. Dreikönige** bei den Schwestern der **Kinderbewahrschule,** Bergheimerstraße.

Wird Abholung gewünscht, erfolgt diese bereitwilligst auf gefl. vorherige Mitteilung.

Die Vorstände.



Für Nervöse Stärkung d. Nerven unentbehrlich, von Aerzten verordnet und selbst gebraucht, sind **Dr. Mauchs Lecithin-Perlen.** Stellen verlorene Nervenkraft wieder her, erhöhen Energie und Leistungsfähigkeit. Orig.-Fl. M. 3.-, Probefl. M. 1.50. Prosp. kostnl. Zu h. in d. Apoth. sow. b. **H. Krings,** Hubert. Drg., **W. Pabst,** Hansa-Drg.

In der Uebergangszeit und im Winter empfehlen Aerzte und Professoren

Brustkranken

als hervorragend gutes wirklich vertrauenswertes Mittel **Altbuchhorster Mark-Sprudel Starkquelle** (Fl. 95 Pf.), mit heißer Milch gemischt, zu trinken. Diese rein natürliche Kur wirkt außerordentlich wohltuend, lösend, beruhigend und gleichzeitig kräftigend und bringt bei Husten u. Verschleimung meist augenblickliche Erleichterung. **Daneben** stündlich 1 bis 2 echte **Altbuchhorster Mineral-Pastillen** langsam im Munde zergehen lassen. In Rollen a 35, 50 und 85 Pf. In **Neuß:** bei **W. Becker,** Drog.; in **Grevenbroich:** bei **Wilh. Sommer Nachf.,** Drogerie.

Tolles Zahnweh

stillt **Dr. Busleb's** destill. Zahntropfen a Flasche 50 Pfg. Bei **A. Herold Nachfg.,** Drogen.

Schönes Rind

zu verkaufen.

Bergheimerstraße 125.

Herrenz.-Krone in Handarbeit, **hochapart, 4eckig, Schmiedebronze,** w. Reklamestück M 28. **Direkt a. d. Kronleucht.-Fabr. Tönnis & Gfrörer,** Kaldenkirch. Rhld. Alle übr. Kronen mit 33 1/3 % Rabatt Musterb. Nr. 520 kostl.

Deutzer Gasmotor,

4 PS., stehender Konstruktion, billig

zu verkaufen.

Von wem, sagt die Geschäftsstelle dsr. Ztg.

Schirm-Reparaturen

prompt und billig.

Hutbazar Willy Ellinghaus,

Neuss, Neustrasse 17.

Einladung zur General-Versammlung

der Gemeinsamen Ortskrankenkasse für die Bürgermeistereien Norf u. Grimlinghausen

auf **Sonntag, den 16. Nov. 1913,** nachmittags 5 Uhr im Lokale des Herrn **Meuter** zu **Grimlinghausen.**

Tages-Ordnung:

Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres.

Norf, den 28. Oktober 1913.

Der Vorstand.

Katholisches Arbeitersekretariat und Volksbureau, Neuß

Bleichstraße 28.

Das Bureau erteilt **Auskunft in allen Fragen** des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, wie Kranken-, Unfall-, Invaliden- u. Altersversicherung. Ferner in Mietssachen, Dienst- u. Arbeitsverträgen und, soweit tunlich, in allen Fragen des bürgerlichen Rechtes.

An die Mitglieder der kath. Arbeitervereine, der christl. Gewerkschaften und des Volksvereins wird die Auskunft unentgeltlich erteilt.

Die Bureaustunden sind:

Vormittags von 10—1 Uhr,
nachmittags „ 4—7 „

An den Sonntagen und Feiertagen ist das Bureau von 10—11 vormittags geöffnet.

Die Küche

des St. Anna-Arbeiterinnen-Hospizes

hat neben der einfachen bürgerlichen Küche eine bessere, sogenannte Krankenküche eingerichtet, und bietet dadurch jungen Mädchen Gelegenheit, sich im Kochen gründlich auszubilden.

Der Kursus ist auf sechs Wochen festgesetzt und wird der Unterricht von einer altbewährten Kraft erteilt.

Wir machen besonders die Eltern darauf aufmerksam, es ihren Kindern doch zu ermöglichen, diese Gelegenheit zu benutzen, die für ihr späteres Leben von unberechenbarem Nutzen sein wird.

Der Unterricht beginnt morgens um 9 Uhr und wird bis auf weiteres unentgeltlich erteilt, damit viele sich diese Einrichtung zunutzen machen können.

Anmeldungen für Dezember nimmt entgegen Schwester **Hildegard,** Vorsteherin des Arbeiterinnen-Hospizes, Brückstraße 14.

PATENT BÜRO-KÖCHLING

Ing. Heinr. Hövel, Hüttendirektor a. D.

Auskunft und Broschüre kostenlos.

Düsseldorf, Wilhelmplatz 9, gegenüb. Hauptbahnh. neben Café Industrie, Fernruf 5742.

Verzogen

von Hammtorstr. 6 nach **Sternstrasse 54.**

Karl Frey,

Malermeister.

Telefon 411.

Beamte der Eisenbahn

wohnen sehr praktisch a. d. Station **Dormagen** wo stets passende

Baustellen, Häuser und Wohnungen

zu haben sind.

Näheres **Gastwirtschaft Laugel.**

Neußer Rechtsbureau und Auktionsgeschäft

A. Hansen,

Königstraße 66

Geöffnet von 7—1, 3—8 Uhr, Sonn- und Feiertags den ganzen Tag.

PATENTE Gebrauchsmuster Warenzeichen

Recherchen, Gutachten, Verwertung, Patentbureau, beratend und prozessual

L. MEURER DÜSSELDORF

Patentbureau, Prof.-Patentanw. M.

Adalbert Keldenich

:: **Dekorateur** ::

:: Stern-Strasse 64 ::

Haben Sie Stoff

Anzüge, Paletots Ulster werden billig hergestellt. Dortselbst **Anzug,** weil hängen geblieben, mittlere Figur, 2reihig, billig zu verk. **Furtherstraße 193.**

Flott. Geschäftswagenpferd, weil überzählig, zum Preise von M. 275 zu verkaufen. Näheres **Peter Schneider,** Bierverlag Heerdt b. Neuß.

Achtung!

Wer liefert **Kartoffel,** nur prima Ware, gegen erstklass. **Nähmaschine?** Br. Angb. u. D565 a. d. E.

Nähmaschine billig zu verkaufen Niederstraße 6.

Ziehung 6. November 1913

Königsberger Lotterie

zu Gunsten des Flugwesens im Osten

Genehmigt in ganz Preußen. 3397 Gewinne im Gesamtwerte von Mark

50 000

Hauptgewinn

15000

u.s.w. **Lose à 1 M, 11 Lose** aus versch. Tausenden **10 M**

Porto und Liste 25 Pf. extra, zu haben in allen durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen sowie durch das General-Debit:

Gust. Pforbte, Essen-Ruhr

Grauer deutscher

Schäferhund

auf den Namen „Ella" hörend, entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben

Widdeshoven, Nr. 93. (Kreis Grevenbroich.)

Vor Ankauf wird gewarnt!

Kemperhof,

Kath. Unterrichts- und Erziehungsanstalt

in Coblenz-Moselweiss.

Lateinlose Realschule, das Reifezeugnis berechtigt z. einjähr. Militärdienste. Herrliche u. gesunde Lage.

Prospekte versendet der Direktor.

Brautleute.

Herde, — Aussteuern, Waschmaschinen

billig Breitestraße 7.

Mehrere Paletots und — Anzüge —

in der stillen Zeit angefertigt billig zu verkaufen.

Zollstraße 25.